



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Organisationsreglement (OgR)

vom 27. November 2003

	Seite
A. Organisation.....	03
A.1 Die Gemeindeorgane.....	03
A.2 Die Stimmberechtigten.....	03
A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan.....	05
A.4 Der Gemeinderat.....	05
A.5 Die Kommissionen.....	07
A.6 Das Gemeindepersonal.....	07
B. Politische Rechte.....	08
B.1 Stimmrecht.....	08
B.2 Initiative.....	08
B.3 Petition.....	09
C. Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	10
C.1 Allgemeines.....	10
C.2 Abstimmungen.....	11
C.3 Wahlen.....	12
D. Verfahren bei Urnenwahlen und -abstimmungen.....	15
E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle.....	16
E.1 Öffentlichkeit.....	16
E.2 Information.....	16
E.3 Protokolle.....	16
F. Aufgaben.....	18
F.1 Aufgabenwahrnehmung.....	18
F.2 Aufgabenerfüllung.....	18
G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege.....	20
G.1 Verantwortlichkeit.....	20
G.2 Rechtspflege.....	21
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	22
Auflagezeugnis.....	22
Anhang I: Kommissionen ²	23
Hochbaukommission.....	23
Bildungskommission.....	24
Sozialkommission.....	26
Sicherheitskommission.....	27
Tiefbaukommission.....	28
Wirtschaftskommission.....	29
(...) ¹	
Anhang II: Verwandtenausschluss.....	31

¹ Rev. am 27.05.2010

² Rev. am 24.11.2011 per 01.01.2013

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnengang b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit 1 Urne a) Wahlen	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne 1) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) – die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person 2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) – die 7 Mitglieder des Gemeinderates – (...) ¹
b) Sachgeschäfte	Art. 4 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über Fr. 1,5 Mio. ² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Veräusserung von Aktien der Energie Wasser Aarberg (EWA) AG, welche 33 % überschreiten. ²
2 Versammlung a) Wahlen	Art. 5 Die Stimmberechtigten wählen an der Versammlung: Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person, aus den durch Urnenwahl gewählten Mitgliedern des Gemeinderates).

¹ Rev. am 30.11.2006

² Rev. am 27.05.2010

- b) Sachgeschäfte
- Art. 6** Die Versammlung beschliesst
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung.
 - c) das Budget der Erfolgsrechnung⁴ und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern
 - d) die Jahresrechnung⁴
 - e) Die Veräusserung von Aktien der Energie Wasser Aarberg (EWA) AG bis zur Gesamtheit von 33 %. ¹
 - f) soweit Fr. 250'000.-- (...) ¹ übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen⁴ in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen⁴ darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
 - h) bei Gemeindeverbänden: Die Bildung sowie den Ein- und Austritt. ³
 - i) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren⁴

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für (...) ² wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich (...) ⁴, in dem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit (...) ⁴ beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit (...) ⁴ weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

⁴ (...) ⁴

¹ Rev. am 27.05.2010

² Rev. am 25.11.2010

³ Rev. am 24.11.2011 per 01.01.2012

⁴ Rev. am 26.11.2015

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 9** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben (...) ⁴ beschliesst der Gemeinderat.

² (...) ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁴

c) Sorgfaltspflicht **Art. 10** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 11** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

Datenschutz ² Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 12** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 13** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Die Mitglieder des Gemeinderates amtieren im Teilzeitamt mit folgenden Beschäftigungsgraden: ³

- Präsidentin oder Präsident	25 %
- Vizepräsidentin oder -präsident	12 %
- Mitglieder	10 %.

Zuständigkeiten **Art. 14** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Rev. am 25.11.2010

³ Rev. am 13.12.2012 per 01.01.2013

⁴ Rev. am 26.11.2015

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.-- abschliessend.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Bei Gemeindeverbänden entscheidet der Gemeinderat über Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.²

⁵ Über die Errichtung und Aufhebung von Stellen beschliesst der Gemeinderat, unabhängig der mit der Stellenschaffung verbundenen Ausgaben, abschliessend.³

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutcheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.⁴

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels einfachem Beschluss.

Verordnungen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus kann der Gemeinderat weitere Verordnungen erlassen.

² Rev. am 24.11.2011 per 01.01.2012

³ Rev. am 26.11.2015

⁴ Rev. am 02.06.2022

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 17 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der (...) ¹ ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis ¹ werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
Einsetzung	² Der Vertretungsanspruch der Parteien/Gruppierungen bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat.
Konstituierung	³ Die Kommissionen konstituieren sich selber. Der jeweilige Ressortvorsteher ist gleichzeitig Präsident der Kommission.
Protokoll	⁴ Die Protokolle der Kommissionen sind nicht öffentlich.
Information	⁵ Die Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderates.
Verfahren	⁶ Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Vorschriften.
Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis	⁷ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 18 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 19 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 20 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	--

¹ Rev. am 30.11.2006

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.¹

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 22** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 23 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung/
Einreichungsfrist **Art. 23** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 24** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist/
Gegenvorschlag **Art. 25** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

¹ Rev.am 12.10.2015

B.3 Petition

Petition

Art. 26 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 27 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten ordentlicherweise jeweils im ersten und zweiten Halbjahr zur Versammlung ein.</p> <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 28 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger¹ bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 29 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 30 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, ist er an der nächsten Versammlung nach Art. 27 Abs. 1 zu behandeln.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 31 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes¹).</p>
Vorsitz	<p>Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 33 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,

¹ Rev. am 12.10.2015

- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten	Art. 34 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<p>Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 37 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 38 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 39 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 41 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 43 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).</p>

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 44 Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeinde und des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 45 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p>

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 46 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ² ist im Anhang II geregelt.
Offenlegungspflicht	Art. 47 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 48 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 49 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident (...) ¹ sind nach Ablauf ihrer zweiten Amtsdauer, die Mitglieder der (...) ¹ ständigen Kommissionen nach Ablauf ihrer dritten Amtsdauer für die folgende Amtsdauer in die gleiche Behörde nicht wieder wählbar. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.
Wahlverfahren	Art. 50 a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

¹ Rev. am 30.11.2006

² Rev. am 12.10.2015

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 51)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 52) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).

Ungültiger Wahlgang	Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 52 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 53 Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht.
Ermittlung	<p>Art. 54 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 56.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 55 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p>
Los	Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Verfahren bei Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 57 Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen.

E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 58** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 59** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

E.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 60** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 61** ¹ Auf Gesuch hin, hat jede Person ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz sowie die kommunalen Erlasse bleiben vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 62** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 63** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 64** ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes¹ (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 65 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

¹ Rev. am 12.10.2015

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 66 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	
a) Grundlage	Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 72 Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung an Dritte zu übertragen, insofern 1. dadurch keine Mehrkosten entstehen, welche seine Ausgabenkom-

- petenz überschreiten
2. es sich nicht um Aufgaben gemäss Art. 68 des kantonalen Gemeindegesetzes handelt, welche zur Einschränkung von Grundrechten führen, eine bedeutende Leistung betreffen oder zu Erhebung von Aufgaben ermächtigen. Die Übertragung solcher Aufgaben bedarf einer Grundlage in einem Gemeindereglement.

Er beachtet dabei die Grundsätze über das öffentliche Beschaffungswesen¹

Produkte/
Leistungsaufträge

Art. 73 (...)¹

(...)¹

Führungsinstrumente

Art. 74 (...)¹

(...)¹

(...)¹

¹ Rev. am 26.11.2015

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 75¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 76¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.--

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.¹

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 77¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

¹ Rev. am 12.10.2015

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 78 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere (...)¹ Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

¹ Rev. am 12.10.2015

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 79 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	Art. 80 ¹ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen, auch wenn die letzte Amtsdauer nicht volle vier Jahre gedauert hat. ² Die Resultatprüfungskommission wird per 31. Dezember 2004 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 81 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2004 in Kraft. ² Es hebt die Gemeindeordnung vom 30. Mai 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
Teilrevision 2006 und 2010	Art. 82 Die von der Versammlung am 30.11.2006 beschlossene Teilrevision (Änderung der Art. 3 Ziffer 2, 17 Absatz 1, 49 Absatz 1 sowie Anhang I (Schul- und Kulturkommission) und Anhang II (Verwandtenabschluss) tritt auf den 1.1.2007 in Kraft. Die von der Versammlung am 27.5.2010 beschlossene Teilrevision (Änderung des Inhaltsverzeichnisses auf Seite 2 (Wegfall EW-Kommission), der Art. 4 Ziffer 2, Art. 6 Buchstabe e, f und Anhang I (Wegfall EW-Kommission) tritt auf den 31.12.2010 in Kraft. Die von der Versammlung am 25.11.2010 beschlossene Teilrevision (Änderung der Art. 7 – 9 (wiederkehrende Ausgaben und Nachkredite) tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

Die Versammlung vom 27. November 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Hans-Rudolf Zosso

sig. Beat Soltermann

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerde wurde keine erhoben.

Aarberg, 5. Januar 2004

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Beat Soltermann

Genehmigt mit Änderungen (in diesem Erlass bereits korrigiert) gemäss Verfügungen vom 10.2.2004 und 26.5.2004.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
sig. Monique Schürch, Leiterin Gemeindegerecht

Anhang I: Kommissionen

(...) ¹

Hochbaukommission ¹

Mitgliederzahl:	7
Beisitzer: (kein Stimm- nur Antragsrecht)	Bauverwalter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat

(...) ¹

Sekretariat:	Bauabteilung ¹
Aufgaben: ¹	<ul style="list-style-type: none">• Bauaufsicht• Ortsplanung• Vermessung• Immobilien des Verwaltungsvermögens

Finanzielle Befugnisse:

(...) ²

Die Verwendung verfügbarer Budgetkredite² regelt der Gemeinderat in der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (...) ¹.

(...) ².

(...) ²

(...) ²

Unterschrift:

Der Präsident und der Bauverwalter führen kollektiv die Unterschrift für die Kommission.

¹ Rev. am 24.11.2011 per 01.01.2013

² Rev am 26.11.2015

Bildungskommission²

Mitgliederzahl: 7

Beisitzer:
(kein Stimm- nur Antragsrecht)

Schulleiter²

(...)²

Wahlorgan: Gemeinderat¹

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat²

(...)²

Sekretariat: Bildungsabteilung²

Aufgaben:²

- Volksschule (inkl. Tagesschule)³; Aufgaben gemäss Schulreglement vom 30.5.1996
- Aufsichts- und Verwaltungsbehörde
- Anstellungen/Ernennungen
- Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst
- Zuständigkeit für Benützung der Schulanlagen während dem ordentlichen Schulbetrieb. Ausserhalb des Schulbetriebes ist die Sicherheitskommission zuständig. Die beiden Kommissionen sprechen sich bei Überschneidungen ab. Für die Benützung der Sekundarschulanlagen gelten separate Bestimmungen
- Für die Belange der Realschule schliesst der Gemeinderat mit dem Sekundarschulverband gestützt auf Art. 8 des Schulreglements vom 30.5.1996 einen Vertrag ab
- Jugendarbeit
- Musikschule
- Erwachsenenbildung³

¹ Rev. am 30.11.2006

² Rev. am 24.11.2011 per 01.01.2013

³ Rev. am 31.05.2012 per 01.01.2013

Finanzielle Befugnisse:

(...)²

Die Verwendung verfügbarer Budgetkredite² regelt der Gemeinderat in der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (...) ¹.

(...)².

(...)²

(...)²

Unterschrift:

Der Präsident und der Schulleiter¹ führen kollektiv die Unterschrift für die Kommission.

Besonderes:

(...)¹

¹ Rev. am 24.11.2011 per 01.01.2013

² Rev. am 26.11.2015

Sozialkommission

Mitgliederzahl:	8 *)
Beisitzer: (kein Stimm- nur Antragsrecht)	Leiter Sozialdienste
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
(...) ¹	
Sekretariat:	Sozialabteilung ¹
Aufgaben:	Die Kommission nimmt im Bereiche der individuellen und institutionellen ¹ Sozialhilfe die Funktionen der Sozialbehörde gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe für alle beteiligten Gemeinden wahr. (...) ²
Finanzielle Befugnisse:	(...) ³ Die Verwendung verfügbarer Budgetkredite ³ regelt der Gemeinderat in der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (...) ¹ . (...) ³ .
(...) ³	(...) ³
Unterschrift:	Der Präsident und der Leiter Sozialdienste führen kollektiv die Unterschrift für die Kommission.
Besonderes:	*) Der Kommission gehören die für das betreffende Ressort zuständigen Mitglieder der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden an. Die für das betreffende Ressort zuständige Person der Sitzgemeinde Aarberg führt den Vorsitz.

¹ Rev. am 24.11.2011 per 01.01.2013

² Rev. am 30.05.2013 per 01.01.2013

³ Rev. am 26.11.2015

Sicherheitskommission ¹

Mitgliederzahl:	7
Beisitzer: (kein Stimm- nur Antragsrecht)	Gemeindeschreiber ¹ , Feuerwehrkommandant
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• (...) ¹• Feuerwehr• Zivilschutz, wenn nicht durch übergeordnete Stelle abgedeckt• Gemeindeführungsorgan
Sekretariat:	Präsidialabteilung ¹
Aufgaben: ¹	<ul style="list-style-type: none">• (...) ²• Öffentliche Sicherheit (inkl. Gesundheitsmassnahmen)• Ortspolizei• Öffentliche Anlagen, Koordination Betrieb ²• (...) ²
Finanzielle Befugnisse:	(...) ³ Die Verwendung verfügbarer Budgetkredite ³ regelt der Gemeinderat in der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (...) ¹ . (...) ³ .
(...) ³	(...) ³
Unterschrift:	Der Präsident und der Gemeindeschreiber ¹ führen kollektiv die Unterschrift für die Kommission.

¹ Rev. am 24.11.2011 per 01.01.2013

² Rev. am 31.05.2012 per 01.01.2013

³ Rev. am 26.11.2015

Tiefbaukommission ¹

Mitgliederzahl:	7
Beisitzer: (kein Stimm- nur Antragsrecht)	Bauverwalter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
(...) ¹	
Sekretariat:	Bauabteilung ¹
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Abfall• Abwasser• Forst• Öffentliche Anlagen, Unterhalt• Strassen, Parkplätze• Individualverkehr• Friedhof• Wasserbau• Schwimmbad ²
Finanzielle Befugnisse:	(...) ³ Die Verwendung verfügbarer Budgetkredite ³ regelt der Gemeinderat in der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (...) ¹ . (...) ³ .
(...) ³	(...) ³
Unterschrift:	Der Präsident und der Bauverwalter führen kollektiv die Unterschrift für die Kommission.

¹ Rev. am 24.11.2011 per 01.01.2013

² Rev. am 31.05.2012 per 01.01.2013

³ Rev. am 26.11.2015

Wirtschaftskommission ¹

Mitgliederzahl:	7
Beisitzer: (kein Stimm- nur Antragsrecht)	Finanzverwalter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Sekretariat:	Finanzabteilung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Tourismus• Volkswirtschaft• Bibliothek• (...) ²• Kultur• Öffentlicher Verkehr• Umwelt• Standortmarketing ²• Vereinspflege ²
Finanzielle Befugnisse:	(...) ³ Die Verwendung verfügbarer Budgetkredite ³ regelt der Gemeinderat in der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (...) ¹ . (...) ³ .
(...) ³	(...) ³
Unterschrift:	Der Präsident und der Finanzverwalter führen kollektiv die Unterschrift für die Kommission.

¹ Rev. am 24.11.2011 per 01.01.2013

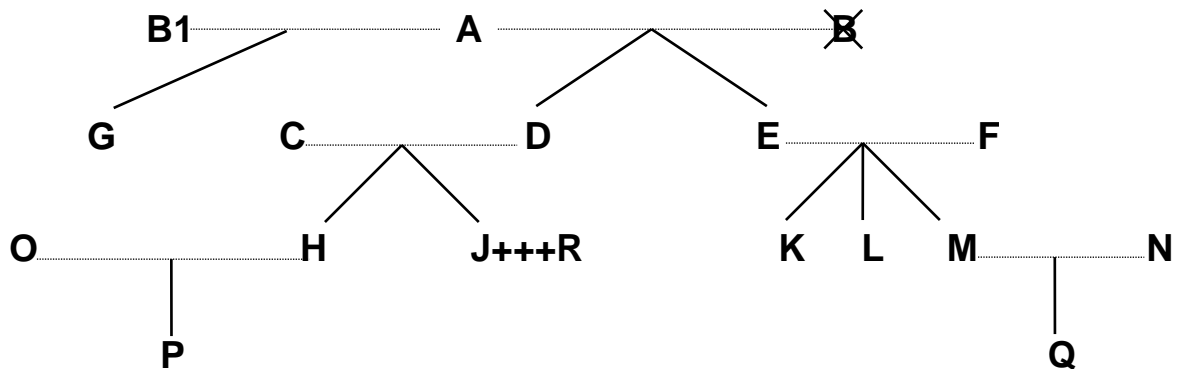
² Rev. am 31.05.2012 per 01.01.2013

³ Rev. am 26.11.2015

(...)¹

¹ Rev. am 27.05.2010

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft ¹

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft ¹	Lebenspartner	J mit R

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind ¹, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

¹ Rev. am 30.11.2006